

### **Koalitionsausschuss und BMF: Kompromisspapier enthält nahezu keine Aussagen zu steuerlichen Vorhaben – Vorbereitung steuerlicher Gesetzesinitiativen läuft auf Hochtouren**

Die Ampelkoalition hat lange mit sich gerungen und konnte am Dienstag ein [Kompromisspapier](#) vorstellen. Dieses enthält allerdings aus steuerlicher Sicht nur sehr überschaubare Inhalte. Nur zu den Verhandlungen zur Energiesteuerrichtlinie auf EU-Ebene wird vereinbart, dass man sich dafür einsetzen wolle, für erneuerbare und fortschrittliche Biokraftstoffe und E-Fuels geringere Mindeststeuersätze einzuführen. Die Ampel will ein entsprechendes Konzept für die steuerliche Behandlung klimaneutraler Antriebe vorlegen. Bei der Besteuerung von Dienstwagen im Rahmen der Einkommensteuer sowie bei der Kfz-Steuer sollen CO<sub>2</sub>-neutral betriebene Fahrzeuge (wohl mit E-Autos) gleichbehandelt werden.

Unabhängig davon laufen im BMF die Vorbereitungen zu den geplanten Gesetzesinitiativen auf Hochtouren. Auf der Agenda stehen hier für 2023 ein sog. Zukunftsfinanzierungsgesetz (zur Verbesserung der Finanzierungsbedingungen für Unternehmen sowie der steuerlichen Förderung des Aktiensparens und der Mitarbeiterkapitalbeteiligung), ein sog. Wettbewerbsstärkungsgesetz (mit angedachten Verbesserungen an der Forschungsprämie sowie evtl. am Optionsmodell und an der Thesaurierungsbegünstigung, sowie der Einführung einer Investitionsprämie für Investitionen in Klimaschutz und Digitalisierung), ein sog. Steuerfairnessgesetz (mit Steuervereinfachungen, der Einführung einer nationalen Anzeigepflicht für Steuergestaltungen und der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Zinshöhenschranke, sowie Maßnahmen gegen Gewerbesteueroasen und Familienstiftungen), das Gesetz zur Einführung der Mindeststeuer (evtl. mit Änderungen an der Hinzurechnungsbesteuerung) und schließlich ggf. auch ein Jahressteuergesetz 2023.

### **BFH: Zur Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen**

Der VII. Senat des BFH hat mit Urteil vom 15.11.2022 ([VII R 55/20](#)) in einem weiteren Hauptsacheverfahren entschieden, dass gegen die Höhe des Säumniszuschlags nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO auch bei einem strukturellen Niedrigzinsniveau keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Inhaltlich entspricht das seinem Urteil vom 23.08.2022 ([VII R 21/21](#)), vgl. hierzu TAX WEEKLY # 05/2023.

Die vom BVerfG in seinem Beschluss vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) zur Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen herausgearbeiteten Grundsätze, nach denen die Verzinsung nach §§ 233a, 238 AO in Höhe von 0,5 % pro Monat für Verzinsungsräume ab dem 01.01.2014 mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist, lassen sich nicht auf Säumniszuschläge übertragen. Der im Vergleich zu den Zinsen doppelt so hohe Säumniszuschlag sei in erster Linie ein Druckmittel eigener Art zur Durchsetzung fälliger Steuern und erfülle primär eine pönale Funktion.

Die beiden Entscheidungen sind deshalb besonders interessant, weil der VII. Senat in einem AdV-Verfahren mit Beschluss vom 26.05.2021 ([VII B 13/21](#)) aufgrund der dabei gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage noch entschieden hatte, dass gegen die Höhe der nach § 240 AO zu entrichtenden Säumniszuschläge für Jahre ab 2012 jedenfalls insoweit erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, als den Säumniszuschlägen nicht die Funktion eines Druckmittels zukommt, sondern die Funktion einer Gegenleistung oder eines Ausgleichs für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern, mithin also eine zinsähnliche Funktion.

Zu einer Übersicht über die bisherigen, teils gegensätzlichen AdV-Entscheidungen der verschiedenen BFH-Senate vgl. TAX WEEKLY # 42/2022.

**BFH: Zurechnung von Grundstücken inländischer GmbHs zu einer US-amerikanischen Muttergesellschaft (Fortführung der Senatsrechtsprechung)**

Mit Urteil vom 14.12.2022 ([II R 33/20](#)) hat der II. Senat des BFH seine Rechtsprechung zur grunderwerbsteuerlichen Zurechnung von Grundstücken (vgl. BFH-Urteil vom 01.12.2021 – [II R 44/18](#), vgl. TAX WEEKLY 23/2022) fortentwickelt. War nach dem Urteil vom 01.12.2021 ein Grundstück einer Untergesellschaft einer Obergesellschaft grunderwerbsteuerrechtlich nur zuzurechnen, wenn die Obergesellschaft selbst es aufgrund eines Erwerbsvorgangs nach § 1 Abs. 1 bis Abs. 3a GrEStG erworben hat, grenzt der BFH nunmehr eine Zurechnung auf Eigenerwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 3a GrEStG ein. Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 2a und Abs. 2b GrEStG führen danach nicht mehr zu einer Zurechnung von Grundstücken an die Obergesellschaft, da grunderwerbsteuerlich in diesen Fällen nur ein fiktiver Übergang auf eine neue Gesellschaft, nicht aber auf deren Gesellschafter fingiert wird.

Im Streitfall war die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin) eine in den USA ansässige Gesellschaft C, die über eine mehrstufige Beteiligungskette mit mindestens 97 % Beteiligungsquote an mehreren grundbesitzenden Gesellschaften in Deutschland beteiligt war. Diese hatten im Nachgang zur Errichtung der Beteiligungsstrukturen mit C ihren Grundbesitz im Wege von Asset Deals gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG erworben.

Entsprechend eines nach ausländischem Recht zulässigen Umstrukturierungsplans gründete C über eine ausländische Beteiligung zunächst die Gesellschaft D. Anschließend erwarben die Aktionäre der C entsprechende Beteiligungen an D, die im Gegenzug ihrerseits zunächst zur 100%igen Gesellschafterin der C und anschließend auf diese (downstream) verschmolzen wurde.

Das Finanzamt sah hierin einen Anwendungsfall des § 1 Abs. 3 Nr. 2 GrEStG und besteuerte den Umstrukturierungsvorgang als Anteilsvereinigung. Das Finanzgericht hat die hiergegen gerichtete Sprungklage zurückgewiesen. Der BFH hat der Revision hingegen stattgegeben und hierbei nochmals grundlegend zur Zurechnung von Grundstücken zum Gesellschaftsvermögen bzw. in Beteiligungsketten Stellung genommen:

Ob ein Grundstück i.S. des § 1 Abs. 3 GrEStG zum Vermögen der Gesellschaft „gehört“, richtet sich weder nach dem Zivilrecht noch nach § 39 AO. Maßgebend sei vielmehr die grunderwerbsteuerrechtliche Zurechnung.

Ein inländisches Grundstück sei einer Gesellschaft im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für den nach § 1 Abs. 3 GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliegenden Rechtsvorgang zuzurechnen, wenn sie zuvor in Bezug auf dieses Grundstück einen unter § 1 Abs. 1 GrEStG (und die Verwertungsbefugnis einschließenden) oder einen unter § 1 Abs. 2 GrEStG fallenden Erwerbsvorgang verwirklicht hat. Für Zwecke des § 1 Abs. 3 GrEStG sei es ihr nicht mehr zuzurechnen, wenn ein Dritter in Bezug auf dieses Grundstück einen unter § 1 Abs. 1 GrEStG (und die Verwertungsbefugnis einschließenden) oder einen unter § 1 Abs. 2 GrEStG fallenden Erwerbsvorgang verwirklicht hat.

Ein nach diesen Grundsätzen einer anderen Gesellschaft zuzurechnendes inländisches Grundstück sei einer Gesellschaft im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für den nach § 1 Abs. 3 GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliegenden Rechtsvorgang (hinsichtlich der Anteile an dieser Gesellschaft) zuzurechnen, wenn sie zuvor hinsichtlich dieses Grundstücks einen unter § 1 Abs. 3 oder Abs. 3a GrEStG fallenden (fiktiven) Erwerbsvorgang verwirklicht hat. Für Zwecke des § 1

Abs. 3 GrEStG sei es ihr jedoch in dem Moment nicht mehr zuzurechnen, in dem ein Dritter in Bezug auf dieses Grundstück einen unter § 1 Abs. 3 oder Abs. 3a GrEStG fallenden Erwerbsvorgang verwirklicht. Dasselbe gelte, wenn ihre Beteiligung an der grundbesitzenden Gesellschaft unter 95 % (heute 90 %) sinkt oder der grundbesitzenden Gesellschaft nach den oben (im vorherigen Absatz) genannten Grundsätzen das Grundstück nicht mehr zuzurechnen ist.

Soweit der Senat für Erwerb und Verlust der Zurechnung bisher auf Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 1 bis (!) 3a GrEStG abgestellt habe, laufe die Formulierung für Erwerbe nach § 1 Abs. 2a (heute auch Abs. 2b) GrEStG, die lediglich eine neue Gesellschaft fingieren und bei denen sich die Grunderwerbsteuerrechtliche Zurechnung nicht ändert, leer. Der Senat halte insoweit daran nicht fest.

Entsprechendes gelte für die Zurechnung eines Grundstücks für Zwecke des § 1 Abs. 2a (heute auch Abs. 2b) und Abs. 3a GrEStG, denn auch diese Tatbestände betreffen Gesellschaften, denen ein Grundstück „gehört“.

Die Verwirklichung von anderen Erwerbstatbeständen nach § 1 GrEStG bleibe hiervon ausdrücklich unberührt.

Die vorstehenden Grundsätze sollen auch bei mehrstöckigen Beteiligungen Anwendung finden. Ein Grundstück einer Untergesellschaft sei einer Obergesellschaft Grunderwerbsteuerrechtlich nur zuzurechnen, wenn die Obergesellschaft selbst es aufgrund eines Erwerbsvorgangs nach § 1 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 3a GrEStG erworben hat. Der bloße Erwerb des Grundstücks durch die Untergesellschaft führe nicht zu einer automatischen Zurechnung bei der Obergesellschaft bzw. im Falle mehrstöckiger Beteiligungsketten bei den Obergesellschaften. Das bloße Halten einer Beteiligung in einer bestimmten Höhe stelle selbst keinen Grunderwerbsteuerbaren Erwerbsvorgang dar.

Da die Beteiligungsstruktur zwischen der Obergesellschaft C und den grundbesitzenden Gesellschaften bestand, bevor die Grundstücke von letzteren im Rahmen von Asset Deals erworben wurden, fehle es im Streitfall an einem Erwerb der Grundstücke gemäß § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 2 GrEStG durch C. Auch ein fingierter Erwerb der Grundstücke durch C mittels einer für C steuerpflichtigen unmittelbaren Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 oder Abs. 3a GrEStG habe nach den Feststellungen des Finanzgerichts nicht vorgelegen. Da C daher weder eigene Grundstücke besaß noch ihr aus anderen steuerpflichtigen Vorgängen Grundbesitz zuzurechnen war, konnte der BFH Fragen zum Vorliegen der vom Finanzamt festgestellten unmittelbaren Anteilsvereinigung ebenso wie Fragen zu einer etwaigen Steuerbefreiung nach § 6a GrEStG dahingestellt lassen.

Wegen der seitens des Finanzamts vorgegebenen Feststellung einer unmittelbaren Anteilsvereinigung konnte der BFH weiter offen lassen, ob ggf. eine mittelbare Anteilsvereinigung zu besteuern gewesen wäre.

### **BFH: Zurechnung von Grundstücken nach Abschluss einer Vereinbarungstreuhand**

In einem weiteren, teilweise inhaltsgleichen Urteil vom 14.12.2022 ([II R 40/20](#)) hat der BFH auch zur Zurechnung von Grundstücken nach Abschluss einer Vereinbarungstreuhand Stellung genommen.

Im Streitfall erwarb die Klägerin und Revisionsbeklagte (Klägerin), eine GmbH, durch Kaufvereinbarung vom 19.04.2004 von der MG 100 % der Anteile an der DN. Die DN war teils mittelbar, teils unmittelbar zu insgesamt 100 % an drei grundbesitzenden GmbHs beteiligt.

Mit Treuhandverträgen vom 20.12.2002 hatte die MG mit den GmbHs jeweils eine Vereinbarungstreuhand begründet. Danach hielten die GmbHs als Treuhänder mit Wirkung ab dem 31.12.2002 einen erheblichen Teil der zu ihrem bisherigen Geschäftsbetrieb gehörenden Vermögensgegenstände einschließlich Grundbesitz, jedoch ohne Beteiligungen, für Rechnung und Gefahr der MG als Treugeber.

Parallel zur Kaufvereinbarung vom 19.04.2004 übertrug MG sämtliche Rechte und Pflichten aus den Treuhandverträgen auf Tochtergesellschaften der Klägerin. Auch für diese Übertragungen wurde, ebenso wie bereits zuvor für die Treuhandvereinbarungen vom 20.12.2002 Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes in der 2004 geltenden Fassung (GrEStG) festgesetzt.

Mit Bescheid vom 04.12.2009 stellte das seinerzeit zuständige Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen für den unmittelbaren Erwerb der Anteile an der DN aufgrund Kaufvereinbarung vom 19.04.2004 gesondert fest. Neben den im Eigentum der drei GmbHs befindlichen Grundstücken erfasste der Bescheid ein im Eigentum einer Tochtergesellschaft einer der GmbHs stehendes Gebäude in Z.

Der Einspruch mit dem Ziel einer Beschränkung der gesonderten Feststellung auf das Gebäude in Z blieb erfolglos. Die dagegen gerichtete Klage war erfolgreich. Die seitens der Finanzverwaltung eingelegte Revision war nur aus formalen Gründen begründet. Inhaltlich bestätigte der BFH hingegen weitestgehend die Sichtweise des Finanzgerichts:

Eine Verwertungsbefugnis des Auftraggebers i.S. von § 1 Abs. 2 GrEStG könne auch bei Vereinbarung eines Treuhandverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten gegeben sein. In solchen Fällen unterliege dann gemäß § 1 Abs. 2 GrEStG die damit dem Auftraggeber verschaffte Verwertungsbefugnis der Grunderwerbsteuer. Da dieser Steuertatbestand ebenso wie die Tatbestände des § 1 Abs. 1, Abs. 2a (heute auch Abs. 2b), Abs. 3 und Abs. 3a GrEStG den wirtschaftlichen Zugriff auf das Grundstück zu erfassen suchen (siehe die bereits oben zum Parallelverfahren dargestellten Zurechnungsregeln), sei es gerechtfertigt, bei Auseinanderfallen von Eigentum und Verwertungsbefugnis die Zurechnung eines Grundstücks für Zwecke jener Erwerbstatbestände an die Verwertungsbefugnis und nicht mehr an das wirtschaftlich bedeutungslos gewordene Eigentum anzuknüpfen.

Der seitens der Finanzverwaltung angestrebten Doppelzurechnung von Grundstücken im Fall einer Vereinbarungstreuhand wegen einem Auseinanderfallen von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum erteilte der BFH damit eine klare Absage. Im konkreten Fall konnte daher dahingestellt bleiben, ob die Grundstücke jemals der DN zuzurechnen waren. Jedenfalls mit Abschluss der Treuhandverträge vom 20.12.2002 hätte eine solche Zurechnung geendet.

### **FG Berlin-Brandenburg: Gewinne aus internationalen Währungskurssicherungsgeschäften als steuerfreie Veräußerungsgewinne**

Der 11. Senat des FG Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16.11.2022 (11 K 12212/13) im 2. Rechtsgang über die Einbeziehung von Gewinnen aus internationalen Währungskurssicherungsgeschäften in die nach § 8b Abs. 2 Satz 1 KStG steuerfreien Veräußerungsgewinne aus Aktien entschieden und die Klage erneut abgewiesen.

Der BFH hatte zuvor mit Urteil vom 10.04.2019 ([I R 20/16](#)) entschieden, dass bei der Bemessung des nach § 8b Abs. 2 Satz 1 KStG steuerfreien Veräußerungsgewinns aus einem in Fremdwährung abgewickelten Anteilsverkauf auch der Ertrag aus einem Devisentermingeschäft als Bestandteil

des Veräußerungspreises i.S. des § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG gewinnerhöhend zu berücksichtigen sei, wenn der Zweck des Devisentermingeschäfts aus Sicht des Anteilsveräußerers ausschließlich auf die Minimierung des Währungskursrisikos in Bezug auf die konkret erwarteten Veräußerungserlöse ausgerichtet und deshalb hierdurch veranlasst gewesen ist. Das Verfahren hatte der BFH an das FG Berlin-Brandenburg zurückverwiesen. Das Finanzgericht sollte klären, ob ein konkreter Veranlassungszusammenhang zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft vorgelegen habe, was bei sog. Micro Hedges im Grundsatz zu bejahen sei, während die unspezifische globale Absicherung von Währungskursrisiken einer Vielzahl von Grundgeschäften („Macro“- oder „Portfolio Hedges“) diesen Veranlassungszusammenhang nicht herstellen könne.

Im Streitfall hatte die Klägerin Anteile an einer US-amerikanischen Gesellschaft erworben, die in US-Dollar valutierten. Diese Anteile wollte die Klägerin wieder veräußern. Wegen des prognostizierten Wertverfalls des US-Dollars gegenüber dem Euro schloss sie noch vor der tranchenweisen Veräußerung ihrer Anteile Währungskurssicherungsgeschäfte ab, womit sie das Recht erwarb, US-Dollar zu einem vorab festgelegten Kurs in Euro umzutauschen. Die später aus den Anteilsveräußerungen erzielten US-Dollar-Erlöse tauschte die Klägerin u.a. unter Zuhilfenahme dieser Währungskurssicherungsgeschäfte, vollzog den Umtausch der US-Dollar-Erlöse teilweise aber erst nach einigen Bankarbeitstagen, in einem Fall erst nach Ablauf von drei Wochen nach Gutschrift der US-Dollar-Beträge auf ihrem Fremdwährungskonto. Die aus den Währungskurssicherungsgeschäften generierten Gewinne bezog die Klägerin als Veräußerungspreis i.S. des § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG in die nach § 8b Abs. 2 Satz 1 KStG steuerfreien Anteilsveräußerungserlöse ein. Das Finanzamt behandelte die Gewinne aus den Währungskurssicherungsgeschäften dagegen als laufenden steuerpflichtigen Gewinn.

Der 11. Senat des FG Berlin-Brandenburg hat die Klage nun erneut abgewiesen. Eine strenge Sicherungsbeziehung zwischen den Anteilsveräußerungen und den dazu abgeschlossenen Währungskurssicherungsgeschäften dergestalt, dass der Zweck der Währungskurssicherungsgeschäfte ausschließlich auf die Minimierung bzw. den Ausschluss von Währungskursrisiken in Bezug auf die konkret erwarteten Veräußerungserlöse ausgerichtet gewesen sei, sei nicht feststellbar. Für den nach der BFH-Rechtsprechung erforderlichen Veranlassungszusammenhang zwischen einer Aktienveräußerung und einem Währungskurssicherungsgeschäft sei eine umfassende Sachverhaltswürdigung unter wirtschaftlich wertender Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Dabei komme es insbesondere auf die tatsächlichen und rechtlichen Umstände beim Abschluss des Währungskurssicherungsgeschäfts, die vertragliche Ausgestaltung des Währungskurssicherungsgeschäfts sowie dessen konkrete Ausübung im Zusammenhang mit dem Umtausch der erzielten Anteilsveräußerungserlöse an. Diese Umstände, insbesondere die Gründe für den teilweise zeitversetzten Einsatz des Währungskurssicherungsgeschäfts beim Umtausch der US-Dollar-Erlöse, blieben im Streitfall unklar. Daher bestand für das Gericht keine Gelegenheit darüber zu entscheiden, ob und wie sich etwa vertraglich festgelegte Umtauschzeiten eines Währungskurssicherungsgeschäfts oder tatsächliche Gestaltungsspielräume des Steuerpflichtigen bei der Ausübung eines Währungskurssicherungsgeschäfts auf die Einbeziehung der daraus resultierenden Gewinne in die nach § 8b Abs. 2 Satz 1 KStG steuerfreien Aktienerlöse auswirken.

## Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 31.03.2023

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">C-612/21</a>	30.03.2023	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und c – Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen gegen Entgelt – Art. 9 Abs. 1 – Begriffe ‚Steuerpflichtiger‘ und ‚wirtschaftliche Tätigkeit‘ – Gemeinde, die den Ausbau erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet für diejenigen ihrer Einwohner organisiert, die Eigentümer einer Liegenschaft sind und den Wunsch geäußert haben, mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgestattet zu werden – Eigenbeteiligung der Eigentümer in Höhe von 25 % der förderfähigen Kosten, die eine zwischen der Gemeinde und dem betreffenden Eigentümer vereinbarte Obergrenze nicht überschreiten darf – Erstattung von 75 % der förderfähigen Kosten an die Gemeinde durch einen Zuschuss der zuständigen Woiwodschaft – Art. 13 Abs. 1 – Keine Steuerpflichtigkeit der Gemeinden für Tätigkeiten oder Umsätze, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen
<a href="#">C-616/21</a>	30.03.2023	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. c – Dienstleistung gegen Entgelt – Art. 9 Abs. 1 – Begriffe ‚Steuerpflichtiger‘ und ‚wirtschaftliche Tätigkeit‘ – Gemeinde, die unentgeltlich eine Asbestbeseitigung für diejenigen ihrer Einwohner organisiert, die Eigentümer einer Immobilie sind und den entsprechenden Wunsch geäußert haben – Erstattung von 40 % bis 100 % der Kosten an die Gemeinde durch einen Zuschuss der zuständigen Woiwodschaft – Art. 13 Abs. 1 – Keine Steuerpflichtigkeit der Gemeinden für Tätigkeiten oder Umsätze, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen

## Alle am 30.03.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">II R 40/20</a>	14.12.2022	Zurechnung von Grundstücken nach Abschluss einer Vereinbarungstreuhand
<a href="#">XI R 17/20</a>	22.11.2022	Zur Umsatzbesteuerung der Wärmeabgabe aus einer Biogas-Anlage
<a href="#">VII R 55/20</a>	15.11.2022	Zur Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen

## Alle am 30.03.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">II R 33/20</a>	14.12.2022	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 14.12.2022 II R 40/20 - Grunderwerbsteuerrechtliche Zurechnung von Grundstücken inländischer GmbHs an US-amerikanische Muttergesellschaft

**Alle bis zum 31.03.2023 veröffentlichten Erlasse**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>IV A 4 - S 0316-a/19/10005:011</u></a>	27.03.2023	Übermittlung von Root- und Intermediate-Zertifikaten aufgrund der BSI TR-03145 Teil 5
<a href="#"><u>IV A 4 - S 0316-a/19/10012:004</u></a>	24.03.2023	Bekanntmachung eines Hinweises auf die Veröffentlichung der Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik
<a href="#"><u>III C 3 - S 7171/19/10002:001</u></a>	24.03.2023	Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 15 Buchstabe b Umsatzsteuergesetz (UStG) für Umsätze aus der Aufnahme und Verpflegung von Begleitpersonen und der Verpflegung von Mitarbeitern; Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 16. Dezember 2015, XI R 52/13

**Herausgeber**

WTS Group AG  
www.wts.com/de • info@wts.de

**Redaktion**

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

**Berlin**

Antje Pollack  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**

Lars Behrendt  
Brandstwierte 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**

Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**

Daniel Blöchle  
Hugo-Junkers-Straße 7  
90411 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Hannover**

Nicole Datz  
Thielenplatz 5  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

**Düsseldorf**

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**

Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor**

Ralf Dietzel  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**

Marco Dern  
Friedenstraße 22  
81671 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

**Rosenheim**

Ralf Dietzel  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.